

BGer 6F_28/2019 vom 6. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_28_2019

FR: TF 6F_28/2019 du 6 août 2019

IT: TF 6F_28/2019 del 6 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_615/2019 vom 29. Mai 2019 auf eine Beschwerde mangels einer tauglichen Begründung nicht ein.

Der Gesuchsteller wendet sich am 15. Juli 2019 mit einer als "Berufung" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht.

E. 2

Eine "Berufung" gegen bundesgerichtliche Urteile gibt es nicht. Die Eingabe kann nur als Revisionsgesuch entgegengenommen werden.

E. 3

Es kann offenbleiben, ob das Revisionsgesuch fristgerecht eingereicht wurde (Art. 124 BGG).

E. 4

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Soweit seine Eingabe überhaupt verständlich ist, bezieht sich der Gesuchsteller nirgends auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe. Dass er mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, stellt keinen Revisionsgrund dar. Auch dient die Revision nicht dazu, mangelhafte Beschwerden nachträglich zu verbessern. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten.

E. 5

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 6

Weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache, insbesondere weitere unzulässige Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.